

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Informatik (konsekutiv) mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 22. Dezember 2015**

Lesefassung 15. Juli 2021

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik vom 22. Dezember 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Informatik (ZUL-MIN)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Informatik“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Masterstudiengang Informatik sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ¹Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1
 - b. ¹Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten,
 - c. ¹Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.²Die unter a. und c. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original vorzulegen.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- (2) ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in fach einschlägigen Studiengängen mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 Credit-Points (CP).
²Abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in fach einschlägigen Studiengängen mit mindestens der Note 2,5 und weniger als 210 Credit-Points (CP). ³In diesem Fall müssen die Bewerberinnen / Bewerber die Differenz bis zu den erforderlichen 210 Credit Points (CP) während des Masterstudiums erwerben. ⁴In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. ⁵Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
⁶Als fachspezifische Studiengänge werden insbesondere Elektronik-, Elektrotechnik- sowie Informatikstudiengänge gewertet. ⁷Bewerberinnen / Bewerber aus anderen Studiengängen werden durch die Auswahlkommission hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung beurteilt.
 - b. Sonstige Leistungen:
 1. ¹ggf. eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss oder andere praktische Tätigkeit.
 - c. ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1,
 - b. ¹die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1a) um bis zu 0,5 verbessern können.
²Fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach Bachelorabschluss von
 - mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
 - 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
 - 19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3
 - 25 - 30 Monaten – Verbesserung um 0,4
 - 31 - 36 Monaten – Verbesserung um 0,5
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchstabe b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (3) ¹Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor